

VI. Schätzgrundsätze für Geflügel zur Ermittlung des gemeinen Wertes

Der gemeine Wert von Geflügel gemäß § 16 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) ist nach folgenden Grundsätzen zu ermitteln:

In Anwendung des § 18 Abs. 1 TierGesGAG M-V ist die Anzahl der in einem Bestand vorhandenen Tiere der betroffenen Tierart im Rahmen der Bestandsbegehung von einer Amtstierärztin, einem Amtstierarzt, soweit möglich, vor der Tötung, sonst unverzüglich danach zu erfassen und entsprechend dieser Grundsätze zu kategorisieren.

Hierzu sind Zukaufsbelege und Lieferscheine zu nutzen. Die darin angegebene Anzahl der eingestellten Tiere, inklusive der Zugaben, ist um die Verlustrate zu vermindern, um die Anzahl der zum Zeitpunkt der Tötung gehaltenen Tiere der betroffenen Tierart zu errechnen. Die Verlustrate ist den betriebsinternen Aufzeichnungen (Stallkarten) zu entnehmen. Soweit diese nicht oder nicht vollständig vorhanden oder aus anderen Gründen nicht aussagekräftig sind, sind die in diesen Grundsätzen festgelegten Verlustraten (siehe Tabelle 1 bis 5) heranzuziehen. Ungewöhnliche Verlustraten sind zu berücksichtigen.

Weiterhin ist unbedingt das übliche Produktionsziel im betroffenen Bestand festzustellen und zu dokumentieren, im Fall von Jungtieren die übliche Aufzuchtlänge, bei Masttieren die Anzahl der üblicherweise erfolgten Masttage. Bei Masttieren ist zusätzlich das üblicherweise erreichte Netto-Schlachtgewichte heranzuziehen. Das Netto-Schlachtgewicht entspricht dem Brutto-Lebendgewichte der Masttiere am Schlachthof abzüglich der jeweiligen Vorwaagen in Prozent und der auf den Schlachtabrechnungen ausgewiesenen Verwürfe in Kilogramm (tote und untaugliche ganze Tiere, untaugliche Tierkörperteile und Innereien). Dabei sind die Durchschnittswerte aus den letzten drei Schlachtabrechnungen zu bilden und in Ansatz zu bringen. Zusätzliche Vereinbarungen, die den allgemeinen Marktwert eines Tieres steigern, sind entsprechend nachzuweisen und zu berücksichtigen (z. B. Bio, Non GMO Futter, ITW).

Für die Ermittlung der Mast- oder Aufzuchtstage ist der Tag der Tötung und der Ausstellung nicht zu berücksichtigen. Der Tag der Einstallung von Tieren ist zu berücksichtigen.

Als Grundbeträge sind öffentlich notierte Preise (nachzufragen bspw. beim Geflügelwirtschaftsverband M-V e. V.) zu nutzen, die zum Zeitpunkt der Tötung gelten. Zum Zeitpunkt der Tötung geltende Integrations- und vertraglich vereinbarte Preise sind zu belegen.

Direktvermarkter haben die erzielten Verkaufspreise der letzten sechs Monate durch Abrechnungen zu belegen.

Für den gemeinen Wert von Tieren aus der Bio-Produktion können aus Abrechnungen der vergangenen sechs Monate abweichende Preise und Eckwerte angesetzt werden.

1. Ermittlung des gemeinen Wertes von Legehennen

1.1 Junghennen

Der gemeine Wert (**GW**) von Junghennen errechnet sich aus dem Wert des Eintagskükens (**EK**) und dem Wert der verkaufsfertigen Junghenne (**JH**) jeweils zum Zeitpunkt der Tötung sowie der Anzahl der tatsächlich vergangenen Aufzuchtstage bis zur Tötung (**dn**).

OKT-Kosten (oKT: ohne Kükentöten) können als wertbeeinflussende Beträge angerechnet werden. Sie sind als Rechnungsposition in der Einkaufsrechnung der Eintagsküken oder der Junghenne nachzuweisen.

Die durchschnittliche übliche Aufzuchtdauer (**dmax**) ist den Betriebsunterlagen zu entnehmen.

$$EK + \frac{(JH - EK)}{dmax} * dn = GW$$

Soweit Stallkarten nicht oder nicht vollständig vorhanden oder aus anderen Gründen nicht aussagekräftig sind, ist zur Festlegung der Anzahl der vorhandenen Tiere aus den Einstellungsunterlagen von einer **Verlustrate von 4 v. H. bis zum 119. Lebens- tag** auszugehen.

1.2 Legehennen (Konsumeiproduktion)

Der gemeine Wert (**GW**) von Hennen errechnet sich aus dem Wert der Junghennen bei Einstellung (**JH**), dem Alter der Junghenne am Tag der Einstellung (**d1**), dem Maximalwert der Hennen bei einem Alter von 161 Lebenstagen und dem Wertverlust vom 162. Lebenstag bis zum Ende der Nutzungsdauer. Die betriebspezifische Lebensdauer bis zur Ausstallung ist den Betriebsunterlagen oder den Abrechnungen des Schlachthofes zu entnehmen.

Die Berechnung erfolgt mittels zweier verschiedener Formeln.

Die erste Formel beschreibt den Wertzuwachs von der Einstellung der Junghenne bis zum Maximalwert am 161. Lebenstag, die zweite den Wertverlust ab dem 162. Lebenstag bis zum Ende der Nutzungsdauer.

Zur Ermittlung des gemeinen Wertes ist nur eine der beiden Formeln entsprechend des Alters der Hennen anzuwenden.

JH = Wert der eingestellten Junghenne zum Zeitpunkt der Tötung

dn = Alter in Tagen zum Zeitpunkt der Tötung

d1 = Alter in Tagen zum Zeitpunkt der Einstellung.

Für bis zu 161 Tage alte Legehennen:

$$JH + 0,0045 * (JH * dn - JH * d1) = GW$$

Für über 161 Tage alte Legehennen:

$$JH * \{2,1826 - (0,0045 * d1) - (0,0029 * dn)\} = GW$$

Die Untergrenze des gemeinen Wertes der Legehennen bildet der aus der aktuellen Marktnotierung errechnete Schlachtwert zum Zeitpunkt der Tötung. Hierzu ist das durchschnittliche Lebendgewicht der Hennen zu ermitteln und mit der Schlachthennennotierung für die ermittelte Gewichtsklasse unter Beachtung der Netto-Schlachtgewichte zu multiplizieren.

Für die Ermittlung des durchschnittlichen Lebendgewichts sind die Wägungen der getöteten Tiere im VTN-Betrieb heranzuziehen.

Soweit Stallkarten nicht oder nicht vollständig vorhanden oder aus anderen Gründen nicht aussagekräftig sind, sind die in Tabelle 1 genannten Verlustrate sowie die aus den Einstellungsunterlagen vorhandenen Tiere zur Berechnung der Anzahl der zum Tötungstag vorhandenen Tiere nach unten genannter Formel zu nutzen:

Tabelle 1: Legeabschnitte und deren summierte Verlustrate in v. H. (anzuwenden ab 120. Lebenstag)

Haltungsform/Alter	120. bis 161. Lebenstag	162. bis Ende typische Lebensdauer (betriebsspezifisch aus Unterlagen)
Kleingruppenhaltung	3 v. H.	8 v. H.
Bodenhaltung	3 v. H.	10 v. H.
Freilandhaltung	3 v. H.	15 v. H.
Bio	3 v. H.	15 v. H.

Da die Nutzungsdauer je nach Haltungs- und Betriebsform sehr unterschiedlich ist, sind als gesamte Nutzungsdauer für die nachfolgende Berechnung der tatsächlichen Verluste betriebsspezifische Werte aus der Vergangenheit zu nutzen.

$$\frac{v. H. - \text{Wert aus Tabelle} * dn}{\text{letzter Tag des Legeabschnitts} * 100} * \text{Anzahl eingestallter Tiere} = \text{Verluste}$$

Dabei müssen "v. H. - Wert aus Tabelle" und "letzter Tag des Legeabschnitts" aus der gleichen Spalte der Tabelle stammen.

Die Ermittlung des gemeinen Wertes von Legehennen, die nach einer Legepause wieder in die Eierproduktion gehen, erfolgt in Absprache mit der Tierseuchenkasse M-V.

1.3 Elterntiere

1.3.1 Legehennen (Bruteierzeugung)

Der gemeine Wert (**GW**) von Hühnerelterntieren errechnet sich aus dem Wert des Eintagskükens (**EK**), dem Maximalwert der Tiere bei einem Alter von 161 Lebenstagen und dem Werteverlust vom 162. Lebenstag bis zum Ende der Nutzungsdauer sowie dem Alter der Tiere am Tag der Tötung (**dn**).

Die Berechnung erfolgt mittels zwei verschiedener Formeln. Die erste Formel beschreibt den Wertzuwachs von der Einnistung der Küken bis zum Maximalwert am 161. Lebenstag, die zweite den Wertverlust ab dem 162. Lebenstag bis zum Ende der Nutzungsdauer.

EK = Wert der eingestellten Küken zum Zeitpunkt der Tötung

dn = Alter in Tagen zum Zeitpunkt der Tötung.

Zur Ermittlung des gemeinen Wertes ist nur eine der beiden Formeln entsprechend des Alters der Hennen anzuwenden.

Für bis zu 161 Tage alte Legehennen-Elterntiere:

$$EK + (0,004 * EK * dn) = GW$$

Für über 161 Tage alte Legehennen-Elterntiere:

$$1,65 * EK - \{0,0057 * EK * (dn - 161)\} = GW$$

Die Untergrenze des gemeinen Wertes der Legehennen-Elterntiere bildet der aus der aktuellen Marktnotierung errechnete Schlachtwert zum Zeitpunkt der Tötung. Hierzu ist das durchschnittliche Lebendgewicht der Hennen zu ermitteln und mit der Schlachthennennotierung für die ermittelte Gewichtsklasse unter Beachtung der Netto-Schlachtgewichte zu multiplizieren.

Für die Ermittlung des durchschnittlichen Lebendgewichts sind die Wägungen der getöteten Tiere im VTN-Betrieb heranzuziehen.

1.3.2 Sonstige

Die Berechnung des gemeinen Wertes von Masthähnchen-, Puten-, Gänse- und Entenelterntieren erfolgt unter Berücksichtigung der üblichen Nutzungsdauer, des Anfangswertes bei Nutzungsbeginn und des Wertes bei Nutzungsende in Absprache mit der Tierseuchenkasse Mecklenburg-Vorpommern.

2. Ermittlung des gemeinen Wertes von Mastgeflügel

2.1 Hähnchen und Bruderhähne

Bei Hähnchen ist grundsätzlich nach den Produktionszielen Schwer-, Mittel- und Kurzmast zu unterscheiden. Üblicherweise beträgt die typische Mastdauer für Schwermast 42, für Mittelmast 35 und für Kurzmast 30 Tage. Für die Berechnung des gemeinen Wertes (**GW**) ist die betriebsspezifische durchschnittliche Mastdauer der letzten sechs Monate als Variable (**dmax**) anzuwenden.

Der gemeine Wert (**GW**) errechnet sich aus dem Wert des Eintagskükens (**EK**) und dem Wert des Endproduktes (**EP**) zum Zeitpunkt der Tötung sowie der Anzahl der tatsächlich bereits vergangenen Masttage (**dn**) und der für das vorliegende Produktionsziel typischen betriebsspezifischen Mastdauer (**dmax**) nach folgender Formel:

$$EK + \frac{(EP - EK)}{dmax} * dn = GW$$

dmax - die durchschnittliche betriebsspezifische Mastdauer des betroffenen Betriebes sind den Betriebsunterlagen oder den Schlachtabrechnungen zu entnehmen.

Um den Wert des Endproduktes (**EP**) zum Zeitpunkt der Tötung bestimmen zu können, sind die erzielten Netto-Schlachtgewichte und die betriebsspezifische Mastdauer (**dmax**) durch Schlachtabrechnungen der letzten sechs Monate zu belegen.

Bei Bedarf sind hieraus ein betriebsspezifisches durchschnittliches Netto-Schlachtgewicht und eine betriebsspezifische durchschnittliche Mastdauer (**dmax**) zu errechnen. Erfolgt im Rahmen der Mittel- und Schwermast durch sogenanntes Vorgreifen oder durch Vorwegmast eine Ausstellung zu unterschiedlichen Zeiten bzw. Gewichtsklassen, so ist der Bestand entsprechend der in der Vergangenheit praktizierten Abläufe in Kurz-, Mittel- und Schwermast aufzuteilen und der gemeine Wert jeder Gruppe gesondert zu berechnen.

Bei der Wertbestimmung des Endproduktes (**EP**) sind die Ergebnisse der Wägung durch den Entsorgungsbetrieb (VTN-Betrieb) heranzuziehen und als limitierender Faktor zu berücksichtigen.

Bei Bruderhähnen ist der gemeine Wert nach der gleichen Formel zu ermitteln, wobei bei Fehlen öffentlicher Marktnotierungen oder Integrationsvereinbarungen zum Zeitpunkt der Tötung für die Ermittlung des Wertes des Endproduktes (**EP**) die letzten drei Schlachtabrechnung herangezogen werden können.

Bei der Wertbestimmung des Endproduktes (**EP**) sind die Ergebnisse der Wägung durch den Entsorgungsbetrieb (VTN-Betrieb) heranzuziehen und als limitierender Faktor zu berücksichtigen.

Soweit Stallkarten nicht oder nicht vollständig vorhanden oder aus anderen Gründen nicht aussagekräftig sind, sind die in Tabelle 2 genannten Verlustraten sowie die aus den Einstellungsunterlagen vorhandenen Tiere zur Berechnung der Anzahl der zum Tötungstag vorhandenen Tiere nach unten genannter Formel zu nutzen:

Tabelle 2: Mastabschnitte und deren summierten Verlustraten in v. H. der eingestellten Tiere

	1. bis 2. Tag	3. bis 6. Tag	7. bis 24. Tag	25. bis Ende betriebsspezifische durchschnittl. Mastdauer
summierte Verlustrate	1 v. H.	2 v. H.	3 v. H.	5 v. H.

$$\frac{\text{v. H. - Wert aus Tabelle} * dn}{\text{Anzahl Tage des Mastabschnitts} * 100} * \text{Anzahl eingestellter Tiere} = \text{Verluste}$$

Dabei müssen "v. H. - Wert aus Tabelle" und "Anzahl Tage des Mastabschnitts" aus der gleichen Spalte der Tabelle stammen. Die zu verwendende Spalte ist abhängig von der Anzahl der tatsächlich vergangenen Masttage (**dn**).

2.2 Puten

Bei Puten ist grundsätzlich nach den Produktionszielen Kükenaufzucht, Mast aus voraufgezogenen Puten (Hennen und/oder Hähne), Hennen- und Hahnenmast aus Eintagsküken zu unterscheiden.

Der gemeine Wert (**GW**) eines Tieres errechnet sich aus dem Wert des Kükens oder des vorgezogenen Tieres (**EK**) und dem Wert des Endproduktes (**EP**) jeweils zum Zeitpunkt der Tötung, sowie der Anzahl der tatsächlich bereits vergangenen Aufzucht-/ Masttage (**dn**) und der für den betroffenen Betrieb und dem betriebsspezifischen Produktionsziel betriebsspezifischen durchschnittlichen Aufzucht-/ Mastdauer (**dmax**) nach folgender Formel:

$$EK + \frac{(EP - EK)}{dmax} * dn = GW$$

Als Aufzucht-/ Mastdauer (**dmax**) sind in der Regel für die Putenkükenaufzucht 35 bis 42 Tage, für die Hennenmast 90 bis 120 Tage und für die Hahnenmast 130 bis 150 Tage anzunehmen. Die Angaben für die Hennen- und Hahnenmast beinhalten auch die Aufzuchtstage. Werden Tiere aus Aufzuchtbetrieben eingestallt und endgemästet, so ist **dmax** um das Einstallalter in Tagen zu vermindern und für (**EK**) der Wert des vorgezogenen Tieres zum Zeitpunkt der Tötung einzusetzen.

Um den Wert des Endproduktes (**EP**) der Masttiere zum Zeitpunkt der Tötung bestimmen zu können, sind die Netto-Schlachtgewichte und die betriebsspezifische Mastdauer (**dmax**) durch Schlachtabrechnungen der letzten drei Mastdurchgänge zu belegen. Bei Bedarf sind hieraus ein betriebsspezifisches durchschnittliches Netto-

Schlachtgewicht und eine betriebsspezifische durchschnittliche Mastdauer (**dmax**) zu errechnen.

Im Fall von Aufzuchtbetrieben bedeutet:

EK = Wert des Eintagskükens zum Zeitpunkt der Tötung

EP = Wert des Tieres am Ende der Aufzucht (35 bis 42 Tage alt) zum Zeitpunkt der Tötung

dmax = betriebsspezifische Aufzuchtdauer in Tagen im betroffenen Betrieb; die durchschnittliche übliche Aufzuchtdauer ist den Betriebsunterlagen zu entnehmen

dn = bereits vergangene Aufzuchtstage zum Zeitpunkt der Tötung.

Bei der Wertbestimmung des Endproduktes (EP) sind die Ergebnisse der Wägung durch den Entsorgungsbetrieb (VTN-Betrieb) heranzuziehen und als limitierender Faktor zu berücksichtigen.

Soweit Stallkarten nicht oder nicht vollständig vorhanden oder aus anderen Gründen nicht aussagekräftig sind, sind die in Tabelle 3 genannten Verlustraten sowie die aus den Einstellungsunterlagen vorhandenen Tiere zur Berechnung der Anzahl der zum Tötungstag vorhandenen Tiere nach unten genannter Formel zu nutzen:

Tabelle 3: Aufzuchtabschnitte und deren summierte Verlustraten in v. H. der eingestellten Tiere

Abgelaufene Tage	Aufzuchtperiode		Mastperiode	
	1. bis 7. Tag	8. bis 35. (42.) Tag	36. (43.) bis Ende betriebsspezifische durchschnittl. Mastdauer	36. (43.) bis Ende betriebsspezifische durchschnittl. Mastdauer
Summierte Verlustrate Hennen	3 v. H.	3,5 v. H.	5 v. H.	
Summierte Verlustrate Hähne	3 v. H.	3,5 v. H.		12 v. H.

$$\frac{\text{v. H. – Wert aus Tabelle} * \text{dn}}{\text{Anzahl Tage des Mastabschnitts} * 100} * \text{Anzahl eingestellter Tiere} = \text{Verluste}$$

Dabei müssen "v. H. - Wert aus Tabelle" und "Anzahl Tage des Mastabschnitts" aus der gleichen Spalte der Tabelle stammen. Die zu verwendende Spalte ist abhängig von der Anzahl der tatsächlich vergangenen Masttage (**dn**).

2.3 Gänse

Bei Gänsen ist grundsätzlich nach den Produktionszielen Kurz-, Mittel- und Langmast zu unterscheiden.

Diese dauert in der Regel bei der Kurzmast neun Wochen (63 Tage), bei der Mittelmast 16 Wochen (112 Tage) und bei der Langmast 22 bis 28 Wochen (154 bis 196 Tage).

Der gemeine Wert (**GW**) errechnet sich aus dem Wert des Eintagskükens oder des vorgezogenen Tieres (**EK**) und dem Wert des Endproduktes (**EP**) jeweils zum Zeitpunkt der Tötung, sowie der Anzahl der bereits vergangenen Aufzucht-/ Masttage (**dn**) zum Zeitpunkt der Tötung und der für den betroffenen Betrieb und dem betriebsspezifischen Produktionsziel betriebsspezifischen Aufzucht-/ Mastdauer (**dmax**) nach folgender Formel:

$$EK + \frac{(EP - EK)}{dmax} * dn = GW$$

Die Angaben der betriebsspezifischen Mastdauer für die verschiedenen Mastverfahren beinhalten auch die Aufzuchtstage. Bei der Mast aus vorgezogenen Tieren ist die betriebsspezifische Mastdauer (**dmax**) um das Einstallalter der vorgezogenen Tiere zu verringern und für (**EK**) der Wert des vorgezogenen Tieres zum Zeitpunkt der Tötung einzusetzen.

Um den Wert des Endproduktes (**EP**) der Masttiere zum Zeitpunkt der Tötung bestimmen zu können, sind die Netto-Schlachtgewichte und die betriebsspezifische Mastdauer (**dmax**) durch Schlachtabrechnungen der letzten drei Mastdurchgänge zu belegen. Bei Bedarf sind hieraus ein betriebsspezifisches durchschnittliches Netto-Schlachtgewicht und eine betriebsspezifische durchschnittliche Mastdauer (**dmax**) zu errechnen.

Im Fall von Aufzuchtbetrieben bedeutet:

EK = Wert des Eintagskükens zum Zeitpunkt der Tötung

EP = Wert des Tieres am Ende der Aufzucht (ca. 28 Tage alt) zum Zeitpunkt der Tötung

dmax = betriebsspezifische Aufzuchtdauer in Tagen im betroffenen Betrieb; die durchschnittliche übliche Aufzuchtdauer ist den Betriebsunterlagen zu entnehmen.

dn = bereits vergangene Aufzuchtstage bis zur Tötung.

Bei der Wertbestimmung des Endproduktes (**EP**) sind die Ergebnisse der Wägung durch den Entsorgungsbetrieb (VTN-Betrieb) heranzuziehen und als limitierender Faktor zu berücksichtigen.

Soweit Stallkarten nicht oder nicht vollständig vorhanden oder aus anderen Gründen nicht aussagekräftig sind, sind die in Tabelle 4 genannten Verlustraten sowie die aus den Einstellungsunterlagen vorhandenen Tiere zur Berechnung der Anzahl der zum Tötungstag vorhandenen Tiere nach unten genannter Formel zu nutzen:

Tabelle 4: Mastabschnitte und deren summierte Verlustraten in v. H. der eingestellten Tiere

Mastdauer	1. bis 70. Tag	71. bis 112. Tag	113. bis 154. Tag	155. Tag bis Ende betriebsspezifische durchschnittl. Mastdauer
Langmast	2 v. H.	3 v. H.	3,5 v. H.	4 v. H.
Mittelmast	2 v. H.	3 v. H.	-	-
Kurzmast	2 v. H.	-	-	-

$$\frac{\text{v. H. - Wert aus Tabelle} * dn}{\text{Anzahl Tage des Mastabschnitts} * 100} * \text{Anzahl eingestellter Tiere} = \text{Verluste}$$

Dabei müssen "v. H. - Wert aus Tabelle" und "Anzahl Tage des Mastabschnitts" aus der gleichen Spalte der Tabelle stammen. Die zu verwendende Spalte ist abhängig von der Anzahl der tatsächlich vergangenen Masttage (**dn**).

2.4 Enten

Bei Enten sind die Produkte Peking und Moschusente zu unterscheiden und die Moschusente noch nach Geschlechtern (Erpel- und Entenmast) zu differenzieren. Als Eckwerte sind in der Regel für die Mast von Pekingtonen 40 Tage, für die Mast von weiblichen Moschusenten 55 Tage und für die Mast von männlichen Moschusenten 80 Tage anzunehmen.

Der gemeine Wert (**GW**) errechnet sich aus dem Wert des Eintagsküken (**EK**) und dem Wert des Endproduktes (**EP**) jeweils zum Zeitpunkt der Tötung sowie der Anzahl der bereits vergangenen Masttage (**dn**) zum Zeitpunkt der Tötung und der Anzahl der für den betroffenen Betrieb und dem betriebsspezifischen Produktionsziel betriebsspezifischen Mastdauer (**dmax**) nach folgender Formel:

$$EK + \frac{(EP - EK)}{dmax} * dn = GW$$

Um den Wert des Endproduktes (**EP**) der Masttiere zum Zeitpunkt der Tötung bestimmen zu können, sind die Netto-Schlachtgewichte und die betriebsspezifische Mastdauer (**dmax**) durch Schlachtabrechnungen der letzten drei Durchgänge zu belegen.

Bei Bedarf sind hieraus ein betriebsspezifisches durchschnittliches Netto-Schlachtgewicht und eine betriebsspezifische durchschnittliche Mastdauer (**dmax**) zu errechnen.

dmax = die durchschnittliche betriebsspezifische Mastdauer des betroffenen Betriebes sind den Betriebsunterlagen oder den Schlachtabrechnungen zu entnehmen.

Bei der Wertbestimmung des Endproduktes (EP) sind die Ergebnisse der Wägung durch den Entsorgungsbetrieb (VTN-Betrieb) zu entnehmen und als limitierender Faktor zu berücksichtigen.

Soweit Stallkarten nicht oder nicht vollständig vorhanden oder aus anderen Gründen nicht aussagekräftig sind, sind die in Tabelle 5 genannten Verlustraten sowie die aus den Einstellungsunterlagen vorhandenen Tiere zur Berechnung der Anzahl der zum Tötungstag vorhandenen Tiere nach unten genannter Formel zu nutzen:

Tabelle 5: Mastabschnitte und summierte Verlustraten in v. H. der eingestellten Tiere

Mastdauer	1. bis 20. Tag	21. bis 40. Tag	21.T. bis Ende betriebsspezifische durchschnittl. Mastdauer	56. T. bis Ende betriebsspezifische durchschnittl. Mastdauer
Pekingente	1,5 v. H.	3 v. H.	-	-
Moschusente männlich	2 v. H.	-	4 v. H.	10 v. H.
Moschusente weiblich	2 v. H.	-	6 v. H.	-

$$\frac{\text{v. H. - Wert aus Tabelle} * \text{dn}}{\text{Anzahl Tage des Mastabschnitts} * 100} * \text{Anzahl eingestellter Tiere} = \text{Verluste}$$

Dabei müssen "v. H. - Wert aus Tabelle" und "Anzahl Tage des Mastabschnitts" aus der gleichen Spalte der Tabelle stammen. Die zu verwendende Spalte ist abhängig von der Anzahl der tatsächlich vergangenen Masttage (**dn**).

3. Spezialgeflügel

3.1 Fasane, Rebhühner, Perlhühner

Bei diesen Geflügelarten sind die in den Nummern 2.1 bis 2.4 festgelegten Schätzprinzipien entsprechend anzuwenden.

Auch hier ist nach den Produktionszielen zu differenzieren.

Perlhühner erreichen nach zehn Wochen Intensivhaltung ein Gewicht von 1.600 g. Bei weniger intensiver Haltung wird dieses Gewicht erst nach 14 Wochen erreicht. Seltener erfolgt auch eine Kükenintensivmast, in der nach sechs Wochen ein Endgewicht von 600 g erreicht wird.

Bei der Wertbestimmung des Endproduktes (EP) sind die Ergebnisse der Wägung durch den Entsorgungsbetrieb (VTN-Betrieb) zu entnehmen und als limitierender Faktor zu berücksichtigen.

3.2 Wachteln

Wachteln werden sowohl als Mast- als auch als Legetiere genutzt.

Mit 150 g bis 250 g Schlachtgewicht kommen sie bratfertig auf den Markt.

Daneben gibt es auch "Jumbo" - Wachteln, die bis zu 500 g schwer werden.

Bei Wachteln errechnet sich der gemeine Wert aus den amtlichen Preisnotierungen.

Bei der Wertbestimmung des Endproduktes (EP) sind die Ergebnisse der Wägung durch den Entsorgungsbetrieb (VTN-Betrieb) zu entnehmen und als limitierender Faktor zu berücksichtigen.

4. Ermittlung des gemeinen Wertes von Küken in Brütereien

Der gemeine Wert (**GW**) von Küken ergibt sich aus dem Durchschnittspreis der Verkaufsbelege der Brüterei der letzten sechs Monate vor dem Zeitpunkt der Tötung.

Da die Rechnungspreise die durchgeführten Schutzimpfungen enthalten, ist festzustellen, ob die zu tötenden Küken bereits geimpft sind. Sollte das nicht der Fall sein, ist der oben genannte Durchschnittspreis um den Wert der Impfung zu vermindern.

Die Anzahl der vorhandenen Küken ist aus betriebseigenen Aufzeichnungen zu entnehmen.

Bei Legehennen haben nur die weiblichen Küken einen Wert, da in den üblichen Preisen der Wert der männlichen Küken bereits eingerechnet ist. Insofern wird nur 50 v. H. der vorhandenen Küken ein gemeiner Wert zugestanden.

5. Rasse- und Ziergeflügel (mit Bundesringen)

Vom Wirtschaftsgeflügel unterscheidet sich das Rasse- und Ziergeflügel durch die Beringung mit Bundesringen. Diese werden in Deutschland vom Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter (BDRG) ausgegeben. Die Beringung ist durch den Tierhalter gegenüber dem Veterinäramt und der Tierseuchenkasse nachzuweisen.

Es ist zwischen Rasse- und Ziergeflügel zu unterscheiden.

Zum Ziergeflügel gehören Hühner-, Enten- und Taubenvögel, die eigentlich Wildgeflügelarten sind, aber in der Obhut des Menschen gehalten werden (Fasane, Pfauen).

Zum Rassegeflügel zählen solche Rassen und Farbschläge, die im Rasseverzeichnis des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e. V. (BDRG) aufgenommen worden sind. Die Merkmale der einzelnen Rassen sind im Rassegeflügel- und Taubenstandard des BDRG festgelegt.

Tabelle 6: Werte zur Schätzung des gemeinen Wertes (**GW**) von mit Bundesringen beringtes Rassegeflügel

Art	Grundwert Eintagsküken	Aufschlag je Lebenswoche	Alter bis sechs Monate
Truthühner	5,00 EUR	1,34 EUR	bis 40,00 EUR
Perlhühner	3,00 EUR	1,00 EUR	bis 30,00 EUR
Rassegänse	5,00 EUR	1,30 EUR	bis 40,00 EUR
Rasseenten groß	4,00 EUR	1,00 EUR	bis 30,00 EUR
Rasseenten klein	3,00 EUR	0,84 EUR	bis 25,00 EUR
Hühner, groß	2,50 EUR	1,05 EUR	bis 30,00 EUR
Zwerghühner	2,00 EUR	0,88 EUR	bis 25,00 EUR
Rassetauben	3,00 EUR	0,84 EUR	bis 25,00 EUR
Schwere Rassetauben	4,00 EUR	1,00 EUR	bis 30,00 EUR

Der Zuchtstand (Ausstellungserfolge) hat einen direkten Einfluss auf den Wert der Tiere. Der Züchter hat hierüber Nachweise (Bewertungskarte, Ringnummer) vorzulegen.

Tiere eines im Verein organisierten Züchters ohne Beringung mit Bundesring sind unter Berücksichtigung der üblichen Nutzungsdauer, des Anfangswertes bei Nutzungsbeginn und des Wertes bei Nutzungsende, wie Wirtschaftsgeflügel zu bewerten. Dies gilt nicht für Nachzuchttiere, die aus Altersgründen noch nicht beringt wurden.

Für mit Bundesringen beringtes Rassegeflügel über sechs Monate Lebensalter, dass auf der jeweils letzten Landesverbands-Rassegeflügelschau in M-V Verkaufspreise (Brutto-Preise) erzielt hat, können zur Berechnung des gemeinen Wertes die Netto-Durchschnittspreise der Tiere (je Rasse, Geschlecht und Farbschlag) entsprechend des jeweils aktuellen Kataloges herangezogen werden. Die jeweiligen Netto-Durchschnittspreise werden durch die im Katalog angebotenen Tiere ermittelt.

Werden im aktuellen Katalog der Landesverbandsschau M-V keine entsprechenden Tiere angeboten, kann der Katalog der jeweils letzten Bundesschau herangezogen werden.

Für die Berechnung des gemeinen Wertes ist darüber hinaus zu berücksichtigen:

a) Gänse (mit Bundesringen)

- Bis zum sechsten Lebensmonat die Werte entsprechend Tabelle 6.
- Ab dem sechsten Lebensmonat der Netto-Durchschnittspreis je Rasse, Geschlecht und Farbschlag entsprechend Katalog.
- Ab dem sechsten Lebensjahr Minderung des Netto-Durchschnittspreises um 10% pro Lebensjahr.

b) Enten (mit Bundesringen)

- Bis zum sechsten Lebensmonat die Werte entsprechend Tabelle 6.
- Ab dem sechsten Lebensmonat der Netto- Durchschnittspreis je Rasse, Geschlecht und Farbschlag entsprechend Katalog.
- Ab dem fünften Lebensjahr Minderung des Netto-Durchschnittspreises um 10% pro Lebensjahr.

c) Puten (mit Bundesringen)

- Bis zum sechsten Lebensmonat die Werte entsprechend Tabelle 6.
- Ab dem sechsten Lebensmonat der Netto-Durchschnittspreis je Rasse, Geschlecht und Farbschlag entsprechend Katalog.
- Ab dem fünften Lebensjahr Minderung des Netto-Durchschnittspreises um 10% pro Lebensjahr.

d) Perlhühner (mit Bundesringen)

- Bis zum sechsten Lebensmonat die Werte entsprechend Tabelle 6.
- Ab dem sechsten Lebensmonat der Netto-Durchschnittspreis je Rasse, Geschlecht und Farbschlag entsprechend Katalog.
- Ab dem dritten Lebensjahr Minderung des Netto-Durchschnittspreises um 10% pro Lebensjahr.

e) Große Hühnervögel (mit Bundesringen)

- Bis zum sechsten Lebensmonat die Werte entsprechend Tabelle 6.
- Ab dem sechsten Lebensmonat der Netto-Durchschnittspreis je Rasse, Geschlecht und Farbschlag entsprechend Katalog.
- Ab dem dritten Lebensjahr Minderung des Netto-Durchschnittspreises um 10% pro Lebensjahr.

f) Zwerghühner (mit Bundesringen)

- Bis zum sechsten Lebensmonat die Werte entsprechend Tabelle 6.
- Ab dem sechsten Lebensmonat der Netto-Durchschnittspreis je Rasse, Geschlecht und Farbschlag entsprechend Katalog.
- Ab dem dritten. Lebensjahr Minderung des Netto-Durchschnittspreises um 10% pro Lebensjahr.

g) Wachteln (mit Bundesringen)

- Bis zum sechsten Lebensmonat die Werte für Zwerghühner entsprechend Tabelle 6.
- Ab dem sechsten Lebensmonat der Netto-Durchschnittspreis je Rasse, Geschlecht und Farbschlag entsprechend Katalog.
- Ab dem zweiten. Lebensjahr Minderung des Netto-Durchschnittspreises um 10% pro Lebensjahr.

h) Tauben (mit Bundesringen)

- Bis zum sechsten Lebensmonat die Werte entsprechend Tabelle 6.
- Ab dem sechsten Lebensmonat der Netto-Durchschnittspreis je Rasse, Geschlecht und Farbschlag entsprechend Katalog.
- Ab dem fünften Lebensjahr Minderung des Netto-Durchschnittspreises um 10% pro Lebensjahr.

Ist der Tierhalter mit einer Rasse Mitglied in einem Zuchtbuch, erhöhen sich für die im Zuchtbuch eingetragene Rasse/Rassen die Werte aus der Tabelle 6 und/oder des Netto-Katalogpreises um 20 v. H. Die Mitgliedschaft ist durch eine Bescheinigung des Landesverbandes gegenüber dem Veterinäramt und der Tierseuchenkasse nachzuweisen.

Für mit Bundesringen des BDRG beringtes Ziergeflügel, dass auf der jeweils letzten Landesverbands-Rassegeflügelschau in M-V Verkaufspreise erzielt hat, können zur Berechnung des gemeinen Wertes die Netto-Durchschnittspreise der Tiere (je Rasse, Geschlecht und Farbschlag) entsprechend des aktuellen Kataloges sowie die unter Buchstabe a bis h genannten Bewertungen herangezogen werden. Werden im aktuellen Katalog der Landesverbandsschau M-V keine entsprechenden Tiere angeboten, kann der Katalog der letzten Bundesschau herangezogen werden.

Jedes andere Rassegeflügel ohne Beringung mit Bundesringen des BDRG, dass in Beständen gehalten wird, dessen Tierhalter nicht Mitglied in einem Rassegeflügelzuchtverein in M-V oder einem anderen Bundesland ist, ist wie Wirtschaftsgeflügel nach Nummer 6 zu bewerten.

6. Hobby- und Ziergeflügel (ohne Bundesringe)

Für nicht mit Bundesringen des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter (BDRG) beringtes unter Nummer 5 Buchstabe a - g genanntes Rassegeflügel im gleichen Bestand eines Züchters nach Nummer 5, für Hobbyhalter und -züchter von Rasse- und Ziergeflügel sowie für in Zoos, Tiergärten und ihnen gleichgelagerte Einrichtungen gehaltene Vögel erfolgt unter Berücksichtigung der üblichen Nutzungsdauer, des Anfangswertes bei Nutzungsbeginn und des Wertes bei Nutzungsende, die Berechnung wie Wirtschaftsgeflügel.

Zum Ziergeflügel gehört Geflügel im Sinne des § 2 Nr. 4 f Tiergesundheitsgesetz, dass in der Obhut des Menschen als Haustier gehalten wird und nicht der kommerziellen Lebensmittelproduktion dient.

In Fällen, in denen keine Rechnungen oder sonstige Unterlagen über Zu- und Verkäufe vorgelegt werden können, sind für die einzelnen Geflügelarten folgende Basiswerte als Höchstwerte anzusetzen:

Tabelle 7: Werte zur Schätzung des gemeinen Wertes (**GW**) von nicht mit Bundesringen berichtigtes Rasse- und Ziergeflügel ohne Nachweise

Art	Höchstwert
Legehennen/Junghennen	12,00 EUR
Zwerghühner	8,00 EUR
Masthähnchen	3,50 EUR
Enten	10,00 EUR
Gänse	32,00 EUR
Putenhähne	35,00 EUR
Putenhennen	18,00 EUR
Laufvögel	40,00 EUR
Tauben	3,00 EUR

Ausgehend vom Höchstwert ist der Haltungsdauer bzw. dem Alter entsprechend ein prozentualer Zeitwert als gemeiner Wert anzusetzen.

Dabei gelten für die Legehennen, Zwerghühner und zur Zucht genutztes Rasse- und Ziergeflügel folgende Einstufungen:

- bis zu 3 Monate 20 % des Höchstwertes
- 4 bis 6 Monate 40 % des Höchstwertes
- 7 bis 9 Monate 60 % des Höchstwertes
- 10 bis 12 Monate 80 % des Höchstsatzes
- 13 bis 18 Monate 100 % des Höchstsatzes
- über 18 Monate 2,00 EUR Schlachtwert.

Für zur Mast gehaltenes Rasse- und Ziergeflügel ist entsprechend dem Alter und der jeweiligen Mastdauer folgende prozentualer Zeitwert als gemeiner Wert anzusetzen:

- erste Drittel der Mast 20 % des Höchstsatzes
- zweite Drittel der Mast 50 % des Höchstsatzes
- letzte Drittel der Mast 100 % des Höchstsatzes

Ist weder das Alte, noch das Geschlecht der Tiere festzustellen, können die Tiere mit maximal 50 % des Höchstwertes bewertet werden.

7. Grundsätzliche Hinweise

- 7.1** Bei der Festsetzung der Entschädigung werden Steuern nicht berücksichtigt (§ 16 Abs. 4 TierGesG), deshalb darf kein in die Berechnung einfließender Betrag Steuern enthalten.
- 7.2** Rechnungspositionen wie Werbemaßnahmen, Provisionen, Beratung, Versicherung, Betreuung und Transport gehören nicht zum gemeinen Wert.
- 7.3** Bei der Berechnung von Küken- und Junghennenpreise oder der Preise von voraufgezogenen Tieren sind die Zulagen zu ermitteln und zu berücksichtigen.
- 7.4** Der Höchstwert der Entschädigung beträgt, ausgenommen in den Fällen nach Nummer 6 der Schätzgrundsätze, nach § 16 Abs. 2 Nr. 7 TierGesG 50,00 EUR je Tier. Der ermittelte gemeine Wert darf den aktuellen Schlachtpreis nicht unterbieten.
- 7.5** Eventuell erzielte Erlöse sind im Antrag gesondert auszuweisen und von den ermittelten Werten abzuziehen (§ 16 Abs.4 TierGesG).
- 7.6** Der gemeine Wert wird ohne Rücksicht auf die Wertminderung, die das Tier infolge der Tierseuche oder einer tierseuchenrechtlich vorgeschrieben oder angeordneten Maßnahme erlitten hat, ermittelt (§ 16 Abs. 1 TierGesG).
- 7.7** Werden Marktentlastungsmaßnahmen in der betroffenen Region durchgeführt, sind anstelle der Marktnotierungen oder anderer Preise die jeweils für das Gebiet festgelegten Beihilfesätze zu berücksichtigen.
- 7.8** Über das Ergebnis der Ermittlung des gemeinen Wertes von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln ist je Bestand eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von der zuständigen Amtstierärztin, dem zuständigen Amtstierarzt, sowie von der zugezogenen amtlichen Schätzerin oder dem zugezogenen amtlichen Schätzer, zu unterschreiben (§ 18 Abs. 4 TierGesGAG M-V).
- 7.9** Der Niederschrift sind die Ergebnisse der Ermittlung der Tierzahlen (Stallkarten) und Nachweise über Einkaufspreise, Schlachtabrechnungen und eventuell erzielte Verkaufserlöse sowie die Ergebnisse der Wägung durch den Entsorgungsbetrieb (VTN-Betrieb) beizufügen. Bei der Wertbestimmung sind die Ergebnisse der Wägung durch den Entsorgungsbetrieb (VTN-Betrieb) als limitierender Faktor zu berücksichtigen.
- 7.10** Integrationspreise und ähnliche interne Preisabsprachen sowie Preise für Tiere aus der Bio-Produktion sind zu belegen. Die Belege sind der Schätzung beizufügen.
- 7.11** Der Tag der Tötung/Ausstallung wird bei der Ermittlung der Aufzucht- bzw. Masttage nicht berücksichtigt, jedoch der Tag der Einstallung.
- 7.12** Status- und Funktionsbezeichnung in diesen Schätzgrundsätzen gelten jeweils für alle Geschlechter.